

Preis- und Leistungs- verzeichnis Postbank

Postbank – eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG

Stand: 1. Oktober 2018

Soweit in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank von „Deutsche Bank“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die Deutsche Bank AG und die DB Privat- und Firmenkundenbank AG mit Ausschluss der Postbank – eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG; letztere ist in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis mit „Bank“ beschrieben.

Preise und Leistungen sonstiger Niederlassungen der DB Privat- und Firmenkundenbank AG können den jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnissen entnommen werden.

1	Privat-Girokonto	
1.1	Monatliches Entgelt für die Kontoführung	5
1.2	Einzug eines Schecks	6
1.3	Einlösung eines Schecks, der mittels Direktinkassoauftrag vorgelegt wurde	7
1.4	Eilauftrag	7
1.5	Auftragserteilung mit Telefax	7
1.6	Dauerauftrag	7
1.7	Wechsel	8
1.8	Formlos erteilter Auftrag	8
1.9	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten	9
1.10	Sperre auf Wunsch des Kunden	9
1.11	Widerruf	9
1.12	Sonstige Entgelte	9
1.13	Kontoinformationen	10
1.14	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	11
1.15	Nutzung des Postbank Online-Bankings	11
1.16	Erstellen einer Buchungsbestätigung	11
1.17	Bankauskunft	11
1.18	Zinssatz für Überziehung eines Girokontos	12
2	Zahlungsverkehrsleistungen	
2.1	Postbank Card (Debitkarte)	12
2.2	Postbank Visa Card/Postbank MasterCard (Kreditkarte)	12
2.3	Postbank Visa/MasterCard GOLD-Doppel (Kreditkarte)	13
2.4	Postbank MasterCard GOLD (Kreditkarte)	14
2.5	Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)	15
2.6	Postbank Visa Card PLATINUM (Kreditkarte)	15
2.7	Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)	16
2.8	Postbank Visa Shopping Card (Kreditkarte)	17
2.9	Postbank Visa Business Card Classic (Kreditkarte)	18
2.10	Postbank Visa Business Card Gold (Kreditkarte)	19
2.11	Postbank Visa Juristen Card (Kreditkarte)	20
2.12	Postbank Visa Enterprise Card (Kreditkarte)	21

2.13	Bargeldauszahlung mit Postbank Card (Debitkarte), MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	22
2.14	Aufladen der GeldKarte am Ladeterminale	23
2.15	Einsatz der Postbank Card im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen	23
2.16	Einsatz der Postbank Kreditkarten zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb	24
2.17	Einsatz der Postbank Kreditkarten im Ausland	24
2.18	Einsatz der Postbank Visa Business Card Classic/Gold, Juristen Card und Enterprise Card (Kreditkarten) im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen sowie Bargeldauszahlungen	24
2.19	Inanspruchnahme des Notfall-Telefonservices bei MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	24

3 Inlandszahlungsverkehr

3.1	Bargeldeinzahlungen auf ein Girokonto	24
3.2	Überweisungen	25
3.3	Zahlungsanweisung	25
3.4	Zahlungsanweisung zur Verrechnung	25
3.5	Nachforschungen im Auftrag des Kunden	26

4 Auslandszahlungsverkehr

4.1	Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking erteilter Auftrag in das Ausland	27
4.2	Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland	27
4.3	Nachforschungen im Auftrag des Kunden	29
4.4	Klärung von Verwendungszweckangaben zu eingegangenen Zahlungen	29
4.5	Auftrag zur Änderung einer in das Ausland abgeleiteten Zahlung	29
4.6	Sperre eines zu Zahlungszwecken beauftragten Schecks	29

5 Sparverkehr

5.1	Postbank SparCard	30
5.2	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	30
5.3	Ersatz-Sparbuch	30
5.4	Sperre eines Sparbuchs aufgrund Verlustanzeige durch den Sparer	30
5.5	Zinssätze für Spareinlagen	30
5.6	Vorschusszinsen für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen	31
5.7	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten	31
5.8	Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung	31
5.9	Ausstellung eines zusätzlichen Sparkontoauszugs oder Ersatz-Sparkontoauszugs auf Wunsch des Kunden	32

5.10	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden	32
5.11	Erstausgabe eines Mietkaution-Sparbuchs bei Begründung der Spareinlage	32
5.12	Abschluss eines Vertrags zugunsten Dritter über die Forderung aus einer Spareinlage auf Wunsch des Sparers	32
6	Postbank Privatkredite	
6.1	Ratenkredit Standardkonditionen	32
7	Wertpapiere	
7.1	Transaktionspreis Internet	32
7.2	Depotverwaltung/-verwahrung	33
7.3	Kontoverwaltung	34
7.4	Sonstige Dienstleistungen	34
8	Postbank Altersvorsorgekonto	
8.1	Depotverwaltung/-verwahrung	35
8.2	Provision bei Kauf	35
8.3	Marge bei Verkauf	35
8.4	Verwaltungsvergütung	35
9	Tagesgeldkonto	
9.1	Monatliches Entgelt für die Kontoführung	35
9.2	Kontoauszug	35
9.3	Zinssatz für Tagesgeldkonto	35
10	Wertstellung	
10.1	Gutschriften	35
10.2	Lastbuchungen	36
11	Rechnungsabschlussperiode	36
12	Sonstige Entgeltregelungen	37
13	Geschäftstag, Einlieferungsschlusszeit, Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren	38
14	Wechselkurse	43
15	Bankinterne Kundenbeschwerdestelle	44
16	Glossar der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (§ 47 Abs. 1 ZKG)	45

1 Privat-Girokonto

1.1 Monatliches Entgelt für die Kontoführung

Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres

1.1.1 Postbank Giro *direkt*

- Grundpreis pro Monat 1,90 EUR
- Grundpreis für Studenten, Auszubildende, Leistende des freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen Jahrs oder Bundesfreiwilligendienstes mit Nachweis pro Monat¹ 0,00 EUR
- Ausführung einer Überweisung oder eines Scheck- oder Wechseleinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt² 1,50 EUR
- Bargeldauszahlung an Postbank³ Schaltern 1,50 EUR
- Nutzung des Kontoauszugsdrucker-Services⁴ 0,50 EUR
- Ausführung einer Überweisung oder erstmalige Ausführung eines Dauerauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist⁵ 1,50 EUR

1.1.2 Postbank Giro plus^{6,7}

- Grundpreis pro Monat 3,90 EUR
- Ausführung einer Überweisung oder eines Scheck- oder Wechseleinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt² 0,99 EUR

1) Die Befreiung gilt bei Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildung, bei Studierenden bis zum 26. Geburtstag bzw. entsprechend der im Nachweis angegebenen Dauer. Ab dem 26. Lebensjahr gilt die Befreiung jeweils ein Jahr. Bei freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem sozialem Jahr oder Bundesfreiwilligendienst gilt die Befreiung für grundsätzlich 12 Monate, eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist möglich.

2) Reicht der Kunde mehrere Schecks (oder Wechsel) gleichzeitig beleghaft ein (z. B. unter Verwendung des Formblatts „Giroauftrag“), ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck oder Wechsel zu entrichten.

3) Für Bargeldauszahlungen, die 1.000 EUR überschreiten, wird das Entgelt nicht erhoben. Zu den Postbank Schaltern zählen auch solche, die von Partnerfilialen der Deutschen Post AG betrieben werden.

4) Das Entgelt wird nur gegenüber solchen Kunden erhoben, mit denen die Postbank die Übermittlung der Kontoauszüge durch Einstellen in die über das Postbank Online-Banking einsehbare NBox vereinbart hat.

5) Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

6) Siehe unter 12.1.

7) Bei Teilnahme am Postbank Giro 3000 plus verringert sich für Inhaber eines Postbank Giro 3000 plus-Kontos das zum Abschlusszeitpunkt geltende monatliche Entgelt um 50 %, wenn die bedingungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind. Neue Teilnahmevereinbarungen werden nicht abgeschlossen. Produktanpassungen werden ebenfalls nicht mehr durchgeführt.

1.1.3	Postbank Giro extra plus ¹	
	• bei Geldeingang ² bis 2.999,99 EUR im Kalendermonat	9,90 EUR
	• bei Geldeingang ² von mindestens 3.000 EUR im Kalendermonat	0,00 EUR
	Für die Dauer der Laufzeit des Giro extra plus-Kontos entfällt das Jahresentgelt für die Postbank Visa Card (Hauptkarte) oder Visa Card Prepaid (Hauptkarte).	
1.1.4	Postbank Giro start <i>direkt</i> ¹	
	• nur für Kunden unter 22 Jahren	0,00 EUR
	• Ausführung einer Überweisung oder eines Scheck- oder Wechseleinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag belehft erteilt ³	0,99 EUR
	Mit Vollendung des 22. Lebensjahres des Kontoinhabers wird Postbank Giro start <i>direkt</i> als Postbank Giro plus weitergeführt.	
1.1.5	Postbank Giro Basis ¹	
	• Basiskonto nach § 30 Abs. 2 Zahlungskontengesetz	5,90 EUR
	• Ausführung einer Überweisung oder eines Scheck- oder Wechseleinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag belehft erteilt ³	0,99 EUR

1.2 Einzug eines Schecks⁴

Das Entgelt erhebt die Bank als Inkassoinstitut vom Einreicher des Schecks.

1.2.1 Der Scheck wird eingelöst.

1.2.1.1 Einzug eines inländischen EUR-Schecks 0,00 EUR

1.2.1.2 Einzug eines Auslands- oder Fremdwährungsschecks⁵:

- Scheckbetrag unter 11 EUR 5,00 EUR
- Scheckbetrag ab 11 EUR bis unter 20 EUR 10,00 EUR
- Scheckbetrag ab 20 EUR 15,00 EUR

1) Siehe unter 12.1.

2) Geldeingänge, die auf Bargeldeinzahlungen des Kontoinhabers oder eines Dritten beruhen, sowie Gutschriften, denen die Ausführung einer Überweisung zulasten eines Postbank Tagesgeldkontos zugrunde liegt, werden nicht berücksichtigt.

3) Reicht der Kunde mehrere Schecks (oder Wechsel) gleichzeitig behaftet ein (z. B. unter Verwendung des Formblatts „Giroauftrag“), ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck oder Wechsel zu entrichten.

4) Erteilt der Kunde den Einzugsauftrag behaftet, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt*- und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten, im Übrigen, siehe Nr. 12.2.

5) Diese Dienstleistung wird seit dem 01.04.2017 nur noch Kunden angeboten, die keine Verbraucher sind.

1.2.2	Der Scheck wird aus Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind, nicht eingelöst. Zusätzlich zu dem Entgelt gemäß Nr. 1.2.1.1 bis 1.2.1.2	5,00 EUR
<hr/>		
1.3	Einlösung eines Schecks, der mittels Direktinkassoauftrag vorgelegt wurde¹	15,00 EUR
<hr/>		
1.4	Eilauftrag	
1.4.1	für Zahlungen auf Postbank Konten	9,80 EUR
	auf Wunsch des Kunden wird der Zahlungsempfänger benachrichtigt, dass die Überweisung ausgeführt wurde (AVIS). Kosten zusätzlich ²	2,50 EUR
1.4.2	für Zahlungen auf andere als Postbank Konten	9,80 EUR
<hr/>		
1.5	Auftragserteilung mit Telefax³	4,80 EUR
<hr/>		
1.6	Dauerauftrag	
	Einrichtung, Änderung, Widerruf	0,00 EUR
<hr/>		

1) Erteilt der Kunde den Einzugsauftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt*- und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten, im Übrigen, siehe Nr. 12.2.

2) Diese Dienstleistung wird seit dem 20.11.2017 nur noch Kunden angeboten, die keine Verbraucher sind.

3) Zusätzlich ist ein Entgelt nach Nr. 1.8 zu entrichten.

1.7 Wechsel

1.7.1 Einzug eines Wechsels¹ 0,10 %

Das Entgelt erhebt die Bank als Inkassoinstitut vom Einreicher des Wechsels.

1.7.1.1 Der Wechsel wird eingelöst.

1.7.1.1.1 Einzug eines inländischen EUR-Wechsels 0,10 % der Wechselsumme
 mind. 20,00 EUR
 max. 200,00 EUR

1.7.1.1.2 Einzug eines inländischen Fremdwährungs-
 Wechsels 0,10 % der Wechselsumme
 mind. 35,00 EUR
 max. 350,00 EUR

1.7.1.2 Der Wechsel wird aus Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind, nicht eingelöst. Zusätzlich zu dem Entgelt gemäß 1.7.1.1.1 oder 1.7.1.1.2 5,00 EUR

1.7.2 Einlösung eines inländischen EUR-Wechsels 0,10 %
 mind. 20,00 EUR
 max. 200,00 EUR

1.7.3 Einlösung eines inländischen Fremdwährungs-Wechsels 0,15 %
 mind. 35,00 EUR
 max. 350,00 EUR

1.7.4 Einlösung eines Wechsels,
 der mittels Direktinkassoauftrag vorgelegt wurde¹ 15,00 EUR

1.7.5 Bearbeitung eines Wechselrückrufs 10,00 EUR

1.8 Formlos erteilter Auftrag² 8,00 EUR

Die von der Postbank bereitgestellten oder zugelassenen Zahlungsvordrucke werden nicht verwendet.³

1) Erteilt der Kunde den Einzugsauftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

2) Wer einen Auftrag im Sinne dieser Preisklausel erteilt, beauftragt einen Zahlungsdienst oder die Ausführung einer Wertpapierorder.

3) Das Entgelt wird auch erhoben, wenn dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Bank die Möglichkeit eröffnet wurde, Überweisungen auch per Fax bei der Bank einzureichen, und er im Rahmen dieses Verfahrens nicht den von der Bank bereitgestellten Überweisungsvordruck benutzt. Via Postbank Online- und Telefon-Banking erteilte Aufträge gelten jedoch nicht als formlos erteilte Aufträge im Sinne der Preisklausel.

1.9 Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten¹ 10,50 EUR

1.10 Sperre auf Wunsch des Kunden

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Sperre ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.10.1 Sperre eines Überweisungsvordrucks oder mehrerer Überweisungsvordrucke 4,50 EUR²

1.10.2 Schecksperrung für 6 Monate 7,50 EUR

- bei brieflicher Weiterleitung zusätzlich Porto³
- bei Weiterleitung mit Telefax oder Datenübermittlung zusätzlich 7,70 EUR

1.11 Widerruf⁴

1.11.1 Bearbeitung eines Widerrufs nach Zugang des Zahlungsauftrags

- je Widerruf 7,50 EUR
- bei brieflicher Weiterleitung zusätzlich Porto³
- bei Weiterleitung mit Telefax oder Datenübermittlung zusätzlich 7,70 EUR

1.12 Sonstige Entgelte

1.12.1 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags für Verbraucher: siehe Preisaushang
..... für Nichtverbraucher: 2,50 EUR⁵

1.12.2 Bemühen um Wiedererlangung eines Zahlungsbetrags auf Wunsch des Kunden 21,00 EUR⁶

1) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung/Erstattung von Bestattungskosten, Haftungserklärung“ beauftragt worden ist. Erteilt der Kunde die Überweisung beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

2) Das Entgelt ist für die Sperre eines oder mehrerer Blankoüberweisungsvordrucke zu entrichten. Sperrt der Kunde einen oder mehrere ganz oder teilweise ausgefüllte Überweisungsvordrucke, ist je Sperrauftrag das Entgelt nach Nr. 1.11.1 zu zahlen. Beauftragt der Kunde gleichzeitig sowohl die Sperre eines oder mehrerer Blankoüberweisungsvordrucke als auch die Sperre eines oder mehrerer ganz oder teilweise ausgefüllter Überweisungsvordrucke, fällt nur das Entgelt nach 1.11.1 an.

3) Siehe unter 12.1.

4) Erklärt der Kunde gleichzeitig mit dem Widerruf einer Überweisung den Wunsch nach Wiederbeschaffung des zugehörigen Überweisungsbetrags, ist nur das Entgelt nach Nr. 1.12.2 zu entrichten.

5) Informiert die Bank den Zahler in einem Schreiben über mehrere an einem Geschäftstag berechtigt abgelehnte Zahlungsaufträge, wird der in dem Entgelt enthaltene Preis, der deutlich unter dem Porto liegt, nur einmal berechnet.

6) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für das Bemühen um Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

- 1.12.3 Saldenbestätigung auf Wunsch des Kunden (pro Konto pro Fall) 10,50 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Saldenbestätigung ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 1.12.4 Belegkopie auf Wunsch des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbelegs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.13 Kontoinformationen

- 1.13.1 Kontoauszug
- Kontoauszugsdrucker 0,00 EUR
 - Online-Kontoauszug 0,00 EUR
- 1.13.1.1 Nutzung des Kontoauszugsdruckers pro Auszug¹ 0,50 EUR
- 1.13.1.2 Erstellung Doppelkontoauszug auf Wunsch des Kunden
- bis zu 3 Kontoauszugsdoppel, je 2,50 EUR
 - 4–10 Kontoauszugsdoppel 10,50 EUR
 - 11–20 Kontoauszugsdoppel 21,00 EUR
 - für jede weiteren 10 Kontoauszugsdoppel 10,50 EUR
- 1.13.1.3 Zusendung Zwischenkontoauszug auf Wunsch des Kunden 0,90 EUR
– Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres –
- 1.13.2 Finanzstatus
- 1.13.2.1 Erstellung 0,00 EUR
- 1.13.2.2 Zusendung
- buchungstäglich 0,90 EUR
 - wöchentlich 0,90 EUR
 - zweimal monatlich je Zusendung 1,90 EUR
 - monatlich 1,90 EUR
- Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres –
Das Versandentgelt für den Finanzstatus vom vorletzten und letzten Bankarbeitstag eines Kalendervierteljahres wird im folgenden Kalendervierteljahr abgebucht.

1) Das Entgelt wird nur von Inhabern eines Postbank Giro *direkt* erhoben, mit denen die Postbank die Einstellung der Kontoauszüge in die über das Postbank Online-Banking einsehbare NBox vereinbart hat. Nutzt der Kunde den Kontoauszugsdrucker, weil er aus von der Postbank zu vertretenden Gründen die NBox nicht einsehen kann, ist das Entgelt nicht zu entrichten.

1.14	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	0,00 EUR
1.14.1	Ersatz-PIN für Telefon-Banking	6,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
<hr/>		
1.15	Nutzung des Postbank Online-Bankings	0,00 EUR
1.15.1	Ersatz-PIN/Ersatz-Benutzername oder Ersatz-Passwort für Online-Banking	6,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der/des Ersatz-PIN/Ersatz-Benutzernamens oder Ersatz-Passworts ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
<hr/>		
1.16	Erstellen einer Buchungsbestätigung	
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbelegs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
1.16.1	auf Wunsch des Kunden bei Auftragserteilung	
1.16.1.1	Erstellen einer Buchungsbestätigung über einen ausgeführten Einzelauftrag	0,10 EUR
1.16.1.2	Erstellen einer Buchungsbestätigung über einen ausgeführten Sammelauftrag	2,30 EUR
1.16.2	Erstellen einer Buchungsbestätigung auf Wunsch des Kunden nach Auftragserteilung	10,50 EUR
<hr/>		
1.17	Bankauskunft¹	
	erteilt im Auftrag oder nach vorheriger Einwilligung des Kunden	20,00 EUR

1) Der Preis versteht sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

1.18 Zinssatz für Überziehung eines Girokontos

- 1.18.1 Zinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite) siehe Preisaushang
 – Zinsenabbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres –
 Die Zinsberechnung erfolgt am letzten Bankarbeitstag nach dem Stand des vorletzten Bankarbeitstages eines Kalendervierteljahres.
- 1.18.2 Zinssatz für geduldete Überziehungen
- Postbank Giro extra plus siehe Preisaushang
- Postbank Giro plus, Giro start *direkt*
- Postbank Giro Basis und Postbank Giro *direkt* siehe Preisaushang

2 Zahlungsverkehrsleistungen

2.1 Postbank Card (Debitkarte)

- 2.1.1 Postbank Card für Kontoinhaber pro Jahr 0,00 EUR
- 2.1.2 Zusatzkarte pro Jahr 6,00 EUR

2.2 Postbank Visa Card/Postbank MasterCard (Kreditkarte)

- 2.2.1 Visa Card/MasterCard Hauptkarte¹ pro Jahr 29,00 EUR
- Visa Card Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit
 des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 0,00 EUR

1) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausstellung einer Visa Card auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ermäßigt sich zusätzlich das Entgelt für die Hauptkarte ab dem zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer auf 5 EUR pro Jahr. Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5 EUR pro Jahr. Diese Regelung gilt für MasterCard-Verträge nur, wenn sie bis zum 30. November 2000 begründet worden sind. Die Visa Card Hauptkarte ist bei gleichzeitigem Abschluss mit einem Giro plus Konto bei Wahl der Teilzahlung und aktiver Nutzung (mindestens ein Einkaufsumsatz) dauerhaft kostenlos (Angebot gilt für Neuabschlüsse ab dem 13.07.09).

- 2.2.2 Visa Card/MasterCard Zusatzkarte pro Jahr 15,00 EUR
- 2.2.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
- 2.2.4 Entgelt für 3-Raten-Zahlung siehe Preisaushang
- 2.2.5 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
- 2.2.6 Motivwechsel vor Ablauf der Visa Card 15,00 EUR
- 2.2.7 Visa Card/MasterCard Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.2.8 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.2.9 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.2.10 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.3 Postbank Visa/MasterCard GOLD-Doppel¹ (Kreditkarte)

- 2.3.1 Visa/MasterCard GOLD-Doppel Hauptkarten pro Jahr 78,00 EUR
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz von 5.000 EUR pro Jahr 50 % vom Jahresentgelt
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz von 10.000 EUR pro Jahr 100 % vom Jahresentgelt
- 2.3.2 Visa/MasterCard GOLD-Doppel Zusatzkarten pro Jahr 58,00 EUR
- 2.3.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)

1) Nur für bis zum 16.03.08 begründete Vertragsverhältnisse. Neue Kartenkonten werden nicht mehr eröffnet.

- 2.3.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.3.5 Visa/MasterCard GOLD-Doppel Ersatz-PIN
auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.3.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.3.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.3.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.4 Postbank MasterCard GOLD¹ (Kreditkarte)

- 2.4.1 Hauptkarte pro Jahr 59,00 EUR
- 2.4.2 Zusatzkarte pro Jahr 46,00 EUR
- 2.4.3 Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.4.4 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.4.5 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.4.6 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)

1) Nur für bis zum 31. August 1998 begründete Vertragsverhältnisse. Neue Kartenkonten werden nicht mehr eröffnet.

- 2.4.7 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.4.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.5 Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)

- 2.5.1 Visa Card GOLD Hauptkarte¹ pro Jahr 59,00 EUR
Visa Card GOLD Hauptkarte für die Dauer der
Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 30,00 EUR
- 2.5.2 Visa Card GOLD Zusatzkarte pro Jahr 29,00 EUR
- 2.5.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
- 2.5.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
- 2.5.5 Visa Card GOLD Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.5.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.5.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.5.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.6 Postbank Visa Card PLATINUM (Kreditkarte)

- 2.6.1 Visa Card PLATINUM Hauptkarte pro Jahr 99,00 EUR
- 2.6.2 Visa Card PLATINUM Zusatzkarte pro Jahr 79,00 EUR
- 2.6.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang

1) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos und die Ausstellung einer Visa Card Gold auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten (gilt nur für ab dem 01.11.2016 ausgegebene Karten).

- 2.6.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
- 2.6.5 Visa Card PLATINUM Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.6.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.6.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.6.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.7 Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)

- 2.7.1 Visa Card Prepaid Hauptkarte¹ pro Jahr 29,00 EUR
Visa Card Prepaid Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 0,00 EUR
- 2.7.2 Visa Card Prepaid Zusatzkarte pro Jahr 15,00 EUR
- 2.7.3 Visa Card Prepaid Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.7.4 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.7.5 Motivwechsel vor Ablauf der Karte 15,00 EUR
- 2.7.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/ Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausstellung einer Visa Card auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

2.7.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.8 Postbank Visa Shopping Card (Kreditkarte)

2.8.1 Shopping Card Hauptkarte, erstes Jahr entgeltfrei, danach .. pro Jahr 9,90 EUR
• bei einem Vorjahreseinkaufsumsatz größer 3.000 EUR 0,00 EUR

2.8.2 Shopping Card Zusatzkarte pro Jahr 0,00 EUR

2.8.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe www.postbank.de/shopping-card

2.8.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe www.postbank.de/shopping-card

2.8.5 Shopping Card Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.

2.8.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR

2.8.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.

2.8.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.9 Postbank Visa Business Card Classic (Kreditkarte)

- 2.9.1 Visa Business Card Classic Hauptkarte pro Jahr 30,00 EUR
- 2.9.2 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.9.3 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.9.4 Visa Business Card Classic Ersatz-PIN auf Wunsch
des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.9.5 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.9.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.9.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.9.8 Entgelt für Firmen-Logo/Schriftzug auf der
Karte (für alle Karten zzgl. der gesetzlichen MwSt.) einmalig 256,00 EUR
- 2.9.9 Auslandsreisekrankenversicherung pro Jahr 5,10 EUR

2.10 Postbank Visa Business Card Gold (Kreditkarte)

- 2.10.1 Visa Business Card Gold Hauptkarte pro Jahr 80,00 EUR
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
von 7.500 EUR pro Jahr 50 % vom Jahresentgelt
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
von 12.500 EUR pro Jahr 100 % vom Jahresentgelt
- 2.10.2 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.10.3 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.10.4 Visa Business Card Gold Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.10.5 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.10.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.10.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.10.8 Entgelt für Firmen-Logo/Schriftzug auf der
Karte (für alle Karten zzgl. der gesetzlichen MwSt.) einmalig 256,00 EUR

2.11 Postbank Visa Juristen Card (Kreditkarte)

- 2.11.1 Visa Juristen Card Hauptkarte pro Jahr 80,00 EUR
 Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
 von 7.500 EUR pro Jahr 50 % vom Jahresentgelt
 Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
 von 12.500 EUR pro Jahr 100 % vom Jahresentgelt
- 2.11.2 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
 (identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.11.3 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
 (identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.11.4 Visa Juristen Card Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
 Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
 der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
 Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.11.5 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
 mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.11.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
 Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
 der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
 im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.11.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
 gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.11.8 Einprägung des Kanzleinamens auf der Karte 0,00 EUR

-
- 2.12 Postbank Visa Enterprise Card (ehemals Postbank Visa Corporate Card) (Kreditkarte)**
- 2.12.1 Visa Enterprise Card pro Jahr 18,00 EUR
- 2.12.2 Visa Enterprise Card Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.12.3 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.12.4 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.12.5 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.12.6 Entgelt für Firmen-Logo/Schriftzug auf der Karte (für alle Karten zzgl. der gesetzlichen MwSt.) einmalig 256,00 EUR

2.13	Bargeldauszahlung mit Postbank Card (Debitkarte), MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	
2.13.1	Bargeldauszahlung an Postbank Geldautomaten ¹ und Schaltern	
2.13.1.1	mit Postbank Card	
	• am Schalter	0,00 EUR ²
	• am Geldautomaten	0,00 EUR
2.13.1.2	mit Postbank Kreditkarten ³ am Geldautomaten	2,50 %
	mind. 5,00 EUR
2.13.2	Bargeldauszahlung an fremden Geldautomaten und Schaltern	
2.13.2.1	mit Postbank Card bei den an der „Cash Group“ teilnehmenden Kreditinstituten ⁴	0,00 EUR
2.13.2.2	mit Postbank Card bei fremden Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben	
	• seitens Postbank	0,00 EUR
	• seitens des Geldautomaten-Betreibers	betreiberindividuelles Entgelt
	Hinweis: Die Höhe des zu zahlenden direkten Kundenentgelts vereinbart der Geldautomaten-Betreiber mit Ihnen am Geldautomaten. Die Höhe des Entgelts wird Ihnen vor der Auszahlung am Geldautomaten angezeigt. Das Entgelt wird Ihrem Girokonto zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet.	
2.13.2.3	mit Postbank Card bei fremden Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben	1,00 %
	mind. 5,99 EUR
2.13.2.4	mit Postbank Kreditkarten bei Kreditinstituten im Inland und Ausland ⁵	
	• am Schalter	3,00 %
	mind. 5,00 EUR
	• am Geldautomaten ^{6,7}	2,50 %
	mind. 5,00 EUR

1) Postbank Geldautomat ist ein Geldautomat, der von der DB Privat- und Firmenkundenbank AG unter der Marke „Postbank“ betrieben wird.

2) Die Preisregelung in Nr. 1.1.1, dritter Unterpunkt, bleibt hiervon unberührt.

3) Für Inhaber eines Giro extra plus-Kontos wird bei Geldautomatenverfügungen im Ausland mit Visa Card GOLD, Visa Card, Visa Card Prepaid oder MasterCard das Entgelt nicht berechnet.

4) Teilnehmende Kreditinstitute sind derzeit die Commerzbank AG, Deutsche Bank, HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG) sowie die der Cash Group angeschlossenen Niederlassungen und Konzerngesellschaften dieser Kreditinstitute.

5) Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.17 zu entrichten.

6) Sofern das fremde Kreditinstitut im Inland und in den Staaten der Europäischen Union (vgl. Fußnote 2, S. 23) in der Landeswährung Euro bei einer Postbank MasterCard nach den MasterCard-Regularien ein eigenes Entgelt für die Bargeldauszahlung am Geldautomaten berechnet 1,25 %, mind. 2,50 EUR.

7) Für Inhaber eines Giro extra plus-Kontos wird bei Geldautomatenverfügungen im Ausland mit Visa Card oder Visa Card Prepaid oder MasterCard das Entgelt nicht berechnet.

2.13.2.5	mit Postbank Visa Business Card Classic/Gold, Juristen Card und Enterprise Card im Inland und Ausland ¹	
• am Schalter	3,00 %
	mind. 5,00 EUR
• am Geldautomaten	2,00 %
	mind. 5,00 EUR

2.14 Aufladen der GeldKarte am Ladeterminal

2.14.1	Postbank Kunden am Ladeterminal der Postbank	0,00 EUR
2.14.2	Postbank Kunden am Ladeterminal der Commerzbank AG, Deutsche Bank und HypoVereinsbank AG („Cash Group“) sowie der Cash Group angeschlossenen inländischen Konzerngesellschaften	0,00 EUR
2.14.3	Postbank Kunden am Ladeterminal bei anderen Kreditinstituten (Die Postbank belastet die ihr durch das Ladeterminal betreibende Institut berechneten Entgelte dem Kontoinhaber.)	
2.14.4	fremde Kunden von Kreditinstituten im Inland am Ladeterminal der Postbank	
• folgender Institutsgruppen: Commerzbank AG, Deutsche Bank und HypoVereinsbank AG („Cash Group“) sowie der Cash Group angeschlossenen inländischen Konzerngesellschaften	0,00 EUR
• anderer Kreditinstitute (Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das kontoführende Kreditinstitut/die kartenausgebende Stelle ein Entgelt für das Aufladen der GeldKarte verlangt, kann dort erfragt werden.)		

2.15 Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

• in den Staaten der Europäischen Union ²		
– in der Landeswährung Euro	0,00 %
– in anderen Landeswährungen	1,85 %
	des Auslandsumsatzes
• in anderen Staaten	1,85 %
	des Auslandsumsatzes

1) Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.17 zu entrichten.

2) Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

2.16	Einsatz der Postbank Kreditkarten zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb¹	
	2,50 %
	mind. 5,00 EUR

2.17	Einsatz der Postbank Kreditkarten im Ausland	
	• an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen	
	• für Bargeldauszahlungen	
	• zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb	
	• in den Staaten der Europäischen Union ²	
	– in der Landeswährung Euro	0,00 %
	– in anderen Landeswährungen	1,85 %
	des Auslandsumsatzes
	• in anderen Staaten	1,85 %
	des Auslandsumsatzes

2.18	Einsatz der Postbank Visa Business Card Classic/Gold, Juristen Card und Enterprise Card (Kreditkarten) im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen sowie Bargeldauszahlungen	
	• in den Staaten der Europäischen Union ²	
	– in der Landeswährung Euro	0,00 %
	– in anderen Landeswährungen	1,50 %
	des Auslandsumsatzes
	• in anderen Staaten	1,50 %
	des Auslandsumsatzes

2.19	Inanspruchnahme des Notfall-Telefonservices bei MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	100,00 EUR
-------------	---	------------

3 Inlandszahlungsverkehr

3.1 Bargeldeinzahlungen auf ein Girokonto

3.1.1	zugunsten Dritter auf ein Postbank Girokonto	
	• von Spenden für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Hilfsorganisationen	0,00 EUR

- 1) Auf Ihrer Kreditkartenabrechnung wird dieses Entgelt unter der Bezeichnung „Bargeldabhebungsentgelt“ ausgewiesen. Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.17 zu entrichten.
- 2) Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

	• für Fernsehlotterien (Monats-/Jahreslos)	0,50 EUR
	• für sonstige Überweisungen nach Bareinzahlung	
	– bis 5 EUR	4,00 EUR
	– über 5 EUR bis 5.000 EUR	6,00 EUR
	– für jede weiteren angefangenen oder vollen 5.000 EUR	6,00 EUR
3.1.2	auf ein anderes als ein Postbank Konto	
	• bis 5 EUR	6,50 EUR
	• über 5 EUR bis 5.000 EUR	15,00 EUR
	• für jede weiteren angefangenen oder vollen 5.000 EUR	15,00 EUR
3.1.3	auf das eigene Postbank Privat-Girokonto	0,00 EUR

3.2 Überweisungen

3.2.1	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten ^{1,2}	10,50 EUR
3.2.2	Überweisung in einer Fremdwährung ² (z. B. Britische Pfund Sterling, US-Dollar) Auftragserteilung beleghaft oder im Telefon-Banking	1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
	Auftragserteilung im Online-Banking oder mittels FinTS	1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

3.3 Zahlungsanweisung³

3.3.1	als Einzelauftrag ⁴	
	• bis 50 EUR	6,50 EUR
	• für jede weiteren angefangenen oder vollen 50 EUR	0,65 EUR
3.3.2	als Sammelauftrag	
	• für jede zugehörige Zahlungsanweisung bis 50 EUR	6,50 EUR
	• für jede weiteren angefangenen oder vollen 50 EUR	0,65 EUR

3.4 Zahlungsanweisung zur Verrechnung

Auszahlungsentgelt – Höchstbetrag 1.500 EUR

• bis 50 EUR	3,50 EUR
• über 50 EUR bis 250 EUR	4,00 EUR
• über 250 EUR bis 500 EUR	5,00 EUR
• über 500 EUR bis 1.000 EUR	6,00 EUR
• über 1.000 EUR bis 1.500 EUR	7,50 EUR

1) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung/Erstattung von Bestattungskosten, Haftungserklärung“ beauftragt worden ist.

2) Zusätzlich ist bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten für die beleghafte Erteilung des Auftrags ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

3) Diese Dienstleistung wird seit dem 20.11.2017 nur noch Kunden angeboten, die keine Verbraucher sind.

4) Siehe unter 12.3.

3.5 Nachforschungen im Auftrag des Kunden

- 3.5.1 bei Zahlungsdiensten, die in der Wahrung eines Staates innerhalb des EWR¹ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers im Inland ansassig ist:
- 3.5.1.1 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfangers ist ein Postbank Konto 0,00 EUR
- 3.5.1.2 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfangers ist kein Postbank Konto, der Zahlungsbetrag wird dem Zahlungsdienstleister durch einen anderen Zahlungsdienstleister zur Verfugung gestellt:
- 3.5.1.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Ubertragungsweges bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers) 0,00 EUR
- 3.5.1.2.2 Nachforschung ob und ggf. wann die Zahlung dem Zahlungskonto des Zahlungsempfangers gutgeschrieben oder in sonstiger Weise dem Zahlungsempfanger zur Verfugung gestellt worden ist 10,50 EUR^{2,3}
- 3.5.2 bei Zahlungsdiensten, die in der Wahrung eines Staates auerhalb des EWR⁴ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers im Inland ansassig ist:
- 3.5.2.1 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfangers ist ein Postbank Konto 0,00 EUR
- 3.5.2.2 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfangers ist kein Postbank Konto, der Zahlungsbetrag wird dem Zahlungsempfanger durch einen anderen Zahlungsdienstleister zur Verfugung gestellt:
- 3.5.2.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Ubertragungsweges bis zur ersten zwischengeschalteten Stelle) 0,00 EUR
- 3.5.2.2.2 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Ubertragungsweges nach Eingang bei der ersten zwischengeschalteten Stelle) 21,00 EUR^{2,3}

1) Zu den EWR-Wahrungen gehoren derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Danische Krone, Islandische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumanischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2) Auslagen fur anfallende Kopien sind gesondert zu entrichten; siehe unter 12.1.2.

3) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Nachforschung nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

4) Zu den EWR-Wahrungen gehoren derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Danische Krone, Islandische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumanischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

4 Auslandszahlungsverkehr¹

- 4.1 **Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking erteilter Auftrag in das Ausland²**
- 4.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum^{3,5}
in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR⁴
- 4.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR³
..... 1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR⁴
- 4.1.3 zur Ausführung mit Scheck (einschließlich Porto)
..... 1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
- 4.1.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag)
zusätzlich zu 4.1.1 oder 4.1.2 13,00 EUR

4.2 Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland

- 4.2.1 als Einzelauftrag

1) Siehe unter 12.6.

2) Erteilt der Kunde den Auftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt* und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

3) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

4) Dieser Preis gilt auch für jede Ausführung eines Dauerauftrags.

5) Zum SEPA-Zahlungsverkehrsraum gehören alle Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino und die Schweiz.

- 4.2.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum^{2,3}
in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR²
..... 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.1.3 zur Ausführung mit Scheck (einschließlich Porto)
..... 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2 als Sammelauftrag
- 4.2.2.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraums^{2,3}
in Euro je Datensatz 0,00 EUR
..... je Datensatz 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraums^{2,3}
..... je Datensatz 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2.3 zur Ausführung mit Scheck (einschließlich Porto)
..... je Datensatz 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag)
zusätzlich zu 4.2.2.1 oder 4.2.2.2 13,00 EUR

1) Siehe unter 12.6.

2) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

3) Zum SEPA-Zahlungsverkehrsraum gehören alle Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino und die Schweiz.

4.3 Nachforschungen im Auftrag des Kunden

- 4.3.1 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates innerhalb des EWR¹ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Ausland, aber innerhalb des EWR¹ ansässig ist:
- 4.3.1.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) 0,00 EUR
- 4.3.1.2 Nachforschung ob und ggf. wann die Zahlung dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben oder in sonstiger Weise dem Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt worden ist 21,00 EUR^{2,3}
- 4.3.2 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates außerhalb des EWR⁴ zu erbringen sind oder bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Ausland und außerhalb des EWR¹ ansässig ist:
- 4.3.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zur ersten zwischengeschalteten Stelle) 0,00 EUR
- 4.3.2.2 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges nach Eingang bei der ersten zwischen-geschalteten Stelle) 21,00 EUR^{2,3}

4.4 Klärung von Verwendungszweckangaben zu eingegangenen Zahlungen

unter Mitwirkung eines im Ausland ansässigen Zahlungsdienstleisters im Auftrag des Zahlungsempfängers 10,50 EUR

4.5 Auftrag zur Änderung einer in das Ausland abgeleiteten Zahlung 10,50 EUR

4.6 Sperre eines zu Zahlungszwecken beauftragten Schecks

Auftrag, einen zur Ausführung einer Zahlung

- von der Postbank ausgestellten EUR-Orderscheck zu sperren 10,50 EUR
- über eine Korrespondenzbank bewirkten Scheck zu sperren 21,00 EUR

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

2) Auslagen für anfallende Kopien sind gesondert zu entrichten; siehe unter 12.1.

3) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Nachforschung nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

4) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

5 Sparverkehr

5.1 Postbank SparCard¹

- 5.1.1 Rückzahlung an Geldautomaten im Inland mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“, die keine Postbank Geldautomaten² sind 5,50 EUR
- 5.1.2 Rückzahlung an Geldautomaten fremder Kreditinstitute im Ausland mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“³
- 1. bis 4. Rückzahlung pro Kalenderjahr und Sparkonto 0,00 EUR
 - ab der 5. Rückzahlung je Rückzahlung 5,50 EUR

5.2 Nutzung des Postbank Telefon-Bankings

- 5.2.1 Ersatz-PIN für Telefon-Banking auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 5.3 **Ersatz-Sparbuch** 9,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung des Ersatz-Sparbuchs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 5.4 **Sperre eines Sparbuchs aufgrund Verlustanzeige durch den Sparer** 9,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Sperre ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

5.5 Zinssätze für Spareinlagen⁴

- mit dreimonatiger Kündigungsfrist⁴ pro Jahr 0,001 %
 - mit 1-jähriger Kündigungsfrist⁴ * pro Jahr 0,01 %
 - mit 2 ½-jähriger Kündigungsfrist⁴ * pro Jahr 0,01 %
 - mit 4-jähriger Kündigungsfrist⁴ * pro Jahr 0,05 %
- Mindestspareinlage 0,50 EUR

* Eine Kündigung ist frühestens sechs Monate nach Einzahlung der Spareinlage zulässig.

1) Siehe unter 12.2.

2) Postbank Geldautomat ist ein Geldautomat, der von der DB Privat- und Firmenkundenbank AG unter der Marke „Postbank“ betrieben wird.

3) Hierzu gehören auch die im Ausland von der Deutsche Bank und ihren ausländischen Konzerngesellschaften betriebenen Geldautomaten.

4) Neue Konten werden nicht mehr eröffnet.

Postbank DAX® Sparbuch¹

Variable Basisverzinsung 0,001 % p. a.
 Bei einem mtl., stichtagsbezogenen Anstieg des Xetra DAX 30 erhält der Kunde einen DAX-Bonus als zusätzliche Verzinsung. Näheres ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen – Postbank DAX® Sparbuch. Die Teilnahmerate beträgt 0,5 %. Der mtl. DAX-Bonus ist begrenzt auf max. 1 % p. a. Mindesteinlage 0,50 EUR; Kündigungsfrist 3 Monate; variabler Zinssatz. DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Postbank Quartal-Sparen¹

Variable Basisverzinsung für das gesamte Sparguthaben: 0,001 % p. a.
 Quartal-Bonus für Quartal-Guthaben*: 0,001 % p. a.
 Gesamtzins für Quartal-Guthaben*: 0,002 % p. a.

* Guthaben, welches für die Dauer eines gesamten Kalenderquartals auf dem Konto vorhanden war und 500.000 EUR nicht übersteigt. Näheres ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen – Postbank Quartal-Sparen. Basiszins und Quartal-Bonus sind variabel. Mindesteinlage 0,50 EUR; Kündigungsfrist 3 Monate. Pro Kunde kann nur ein Quartal-Sparkonto geführt werden.

5.6 Vorschusszinsen für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen

- Postbank DAX® Sparbuch², Postbank Gold-Sparen, Postbank Gewinn-Sparen, Postbank Quartal-Sparen und Postbank Aktiv-Sparen Die Hälfte der jeweils geltenden Grundverzinsung.
- sonstige Spareinlagen Die Hälfte des jeweils für die betreffende Spareinlage geltenden Zinssatzes.

Bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, bei denen pro Kalendermonat und Sparkonto 2.000 EUR ohne Kündigung zurückgezahlt werden können, werden Vorschusszinsen für den 2.000 EUR übersteigenden Betrag für 90 Tage berechnet.

Für andere Spareinlagen werden Vorschusszinsen für die Zeit vom Tag der Rückzahlung bis zum Tag der Fälligkeit, längstens für 2 ½ Jahre, erhoben.

5.7 Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten¹ 10,50 EUR**5.8 Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung 14,00 EUR**
 Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für die Ausstellung der Ersatz-Steuerbescheinigung nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt.

1) Neue Konten werden nicht mehr eröffnet.

2) DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

-
- 5.9 Ausstellung eines zusätzlichen Sparkontoauszugs oder Ersatz-Sparkontoauszugs auf Wunsch des Kunden** 2,50 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für die Ausstellung des Ersatz-Sparkontoauszugs nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt.
-
- 5.10 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden** 3,50 EUR
-
- 5.11 Erstausgabe eines Mietkaution-Sparbuchs bei Begründung der Spareinlage**
- für Kunden mit einem Postbank Girokonto..... 20,00 EUR
 - für Kunden ohne ein Postbank Girokonto..... 30,00 EUR
-
- 5.12 Abschluss eines Vertrags zugunsten Dritter über die Forderung aus einer Spareinlage auf Wunsch des Sparers** 20,00 EUR
Entgeltsschuldner ist der Sparer. Das Entgelt ist zu entrichten, wenn der Vertrag unter Verwendung des Vordrucks „Erklärung zugunsten Dritter“ abgeschlossen wird.

6 Postbank Privatkredite

- 6.1 Ratenkredit Standardkonditionen** siehe Preisaushang

7 Wertpapiere

- 7.1 Transaktionspreis¹ Internet²**
- 7.1.1 An inländischen Börsen gehandelte Wertpapiere**
- bis 1.200 EUR Ordervolumen 9,95 EUR
 - bis 2.600 EUR Ordervolumen 14,95 EUR
 - bis 5.200 EUR Ordervolumen 19,95 EUR
 - bis 12.500 EUR Ordervolumen 29,95 EUR
 - bis 25.000 EUR Ordervolumen 39,95 EUR
 - über 25.000 EUR Ordervolumen 49,95 EUR

1) Die Preise verstehen sich zzgl. Courtage, fremder Spesen, Clearing-Gebühren für inländische Wertpapiere und Porto. Weiterhin behalten wir uns vor, hierin nicht enthaltene Positionen nach Aufwand zu berechnen. Bitte beachten Sie: Insbesondere bei Ausführungen im Xetra kann es zu Teilausführungen kommen. Hierdurch können mehrfach Transaktionskosten anfallen.

2) Telefon: Transaktionspreis Internet plus 3 EUR, Postbank Filiale/Finanzberatung: Transaktionspreis Internet plus 13 EUR, WAP: Transaktionspreis Internet.

7.1.2	An ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere	
	• bis 1.200 EUR Ordervolumen	33,00 EUR
	• bis 2.600 EUR Ordervolumen	36,00 EUR
	• bis 5.200 EUR Ordervolumen	39,00 EUR
	• bis 12.500 EUR Ordervolumen	45,00 EUR
	• bis 25.000 EUR Ordervolumen	55,00 EUR
	• über 25.000 EUR Ordervolumen	69,00 EUR

7.1.3 Fonds über Fondsgesellschaft/Anleihen und Zertifikate über Emittent (Zeichnung)

Die Postbank erhebt von ihren Kunden ein Kommissionsentgelt. Dieses variiert je nach Produkt und Vertriebskanal und wird dem Kunden vor Ordererteilung in einer detaillierten Kostenprognose jeweils separat ausgewiesen. Sie zahlen keinen Ausgabeaufschlag an die Kapitalverwaltungsgesellschaft/ den Emittenten. Bitte beachten Sie, dass die Mindestanlage 500,00 EUR beträgt.

ETF-Sparplan pro Ausführung	0,90 EUR
Höhe der Sparraten	25 – 1.000 EUR zzgl. Transaktionsgebühr

7.1.4 Limit bei Nichtausführung

• inländische Börsenplätze	frei
• ausländische Börsenplätze	frei

7.1.5 Orderänderung

• inländische Börsenplätze	2,50 EUR
• ausländische Börsenplätze	4,50 EUR

7.1.6 Orderstreichung

• inländische Börsenplätze	frei
• ausländische Börsenplätze	frei

7.1.7 Vormerkung Zeichnungsauftrag Neuemissionen bei Nichtausführung

• inländische Börsenplätze	0,00 EUR
• ausländische Börsenplätze	nicht möglich

7.1.8 Stockdividende/Bonusaktie

frei

7.1.9 Berichtigungsaktien

frei

7.2 Depotverwaltung/-verwahrung¹

7.2.1 Depotverwaltung

• pro Quartal	0,00 EUR
---------------------	----------

1) Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

7.2.2	für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	frei
7.2.3	VL-Investmentdepot p. a.	18,84 EUR
7.2.4	Depotübertrag pro ISIN/WKN (Eingang/Ausgang)	frei
7.2.5	Einlösung fälliger Wertpapiere	frei
7.2.6	Einlösung von Zins-/Dividendenscheinen	frei

7.3 Kontoverwaltung

7.3.1	Kontoführung • pro Quartal ¹	0,00 EUR
7.3.2	für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	frei
7.3.3	Zinssatz	siehe Preisaushang
7.3.4	Ersatz-PIN für Online-Brokerage	6,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	
7.3.5	Ersatz-PIN für Telefon-Brokerage	6,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	

7.4 Sonstige Dienstleistungen

7.4.1	Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung	14,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Umstände für die Ausstellung der Ersatz-Steuerbescheinigung nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fallen.	
7.4.2	Kopie Buchungsbeleg ²	5,00 EUR
7.4.3	Nachträgliche Belastung/Erstattung Kapitalertragsteuer pro Posten	14,00 EUR

1) Zzgl. Porto für Kontoauszüge.

2) Z. B. Überweisungen, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge.

8 Postbank Altersvorsorgekonto

8.1 Depotverwaltung/-verwahrung 0,00 EUR

8.2 Provision bei Kauf

- Laufzeit über 5 Jahre 4,00 %
- Laufzeit über 3 Jahre bis einschließlich 5 Jahre 3,00 %
- Laufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 3 Jahre 2,00 %

8.3 Marge bei Verkauf 0,50 %

8.4 Verwaltungsvergütung pro Jahr 1,55 %

9 Tagesgeldkonto

9.1 Monatliches Entgelt für die Kontoführung 0,00 EUR

9.2 Kontoauszug

9.2.1 Erstellung 0,00 EUR

9.2.2 Zusendung

- jährlich 0,00 EUR
- auf besondere Anforderung Porto¹

9.3 Zinssatz für Tagesgeldkonto siehe Preisaushang

10 Wertstellung

10.1 Gutschriften

10.1.1 Bargeldeinzahlungen auf Postbank Girokonten Einzahlungstag

10.1.2 Überweisungsgutschriften Eingangstag des Überweisungsbetrags²

1) Siehe unter 12.1.

2) Bei netzinternen Überweisungen gilt als Eingangstag des Überweisungsbetrags der Tag der Wertstellung der Lastbuchung auf dem Konto des Überweisenden.

10.1.3	Scheckeinreichungen mit Schecks, die auf die Postbank gezogen sind	Eingangstag des Auftrags
10.1.4	Scheckeinreichungen mit Schecks im Inland, die nicht auf die Postbank gezogen sind	Eingangstag des Auftrags + 1 Bankarbeitstag
10.1.5	Auslands- und Fremdwährungsschecks	Buchungstag + 5 Bankarbeitstage
10.1.6	Wechsel	Eingangstag des Wechselbetrags ¹

10.2 Lastbuchungen

10.2.1	Bargeldauszahlungen	Auszahlungstag
10.2.2	Überweisungen	Tag des Abflusses des Überweisungsbetrags ²
10.2.3	Lastschriften	Tag des Abflusses des Lastschriftbetrags ²
10.2.4	Verrechnungsschecks	Tag des Abflusses des Scheckbetrags ¹
10.2.5	Wechsel	Tag des Abflusses des Wechselbetrags ¹

11 Rechnungsabschlussperiode

- bei Girokonten
- bei Tagesgeldkonten

1) Bei netzinternen Zahlungen gilt als Eingangstag der Tag der Wertstellung der Lastbuchung.

2) Bei netzinternen Zahlungsverkehrsvorgängen gilt als Tag des Abflusses des Überweisungsbetrags, des Lastschriftbetrags, des Scheckbetrags oder des Wechselbetrags der Tag der Lastbuchung.

12 Sonstige Entgeltregelungen

- 12.1** Porti (Entgelte der Deutsche Post AG) und sonstige Auslagen, z. B. Kosten für Zahlungsverkehrsvordrucke, sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Bei Aufträgen, Kontoauszügen usw., bei denen Porto anfällt, wird dies dem Kundenkonto belastet, sofern im Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.¹
-
- 12.2** Fallen fremde Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen an, z. B. Spesen eines anderen Kreditinstituts, so werden diese dem Kundenkonto belastet.
-
- 12.3** Werden besondere Versendungsformen gewünscht und sind diese zulässig, z. B. eigenhändig, so sind zusätzlich die entsprechenden Entgelte der Deutsche Post AG zu entrichten.
-
- 12.4** Neutrale Briefumschläge mit Aufträgen an die Bank und Sendungen mit Datenträgern an die Bank sind zu frankieren. Die Bank ist berechtigt, Nachporto dem Girokonto zu belasten.
-
- 12.5** Auf Wunsch des Kunden übersendet die Postbank Girobriefumschläge. Der Preis für eine Serie Girobriefumschläge mit 12 Girobriefumschlägen beträgt derzeit 8,40 EUR. Bei einer Änderung des Portos der Deutsche Post AG für einen Brief „Standard bis 20g“ ändert sich der Preis entsprechend. Inhaber von Postbank Giro extra plus-Konten erhalten pro Kalenderjahr bis zu 12 Girobriefumschläge kostenlos. Kontoinhaber der Kontomodelle Giro plus und Giro Basis erhalten während der Laufzeit des Kontovertrags eine Serie Girobriefumschläge (12 Stück) kostenfrei.
-
- 12.6** Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² in Euro oder in anderen EWR-Währungen³ führt die Bank als SHARE-Zahlung aus. Bei dieser Option tragen Sie, als Auftraggeber, die Entgelte der Postbank. Der Zahlungsempfänger trägt alle übrigen Entgelte, Kosten und Auslagen, die bei der Ausführung der Zahlung entstehen.

1) Für die Zusendung von Überweisungsvordrucken an Postbank Giro start *direkt*-Kunden geben wir Porto in Höhe von 0,70 EUR weiter.

2) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

3) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Üblicherweise kann der Zahlungsbetrag dabei entsprechend gekürzt werden. SHARE-Zahlungen in EWR-Staaten¹, die auf eine EWR-Währung² lauten, müssen jedoch ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt werden.

Alle anderen Überweisungen können Sie auch als „OUR“- oder „BEN“-Zahlung beauftragen. Bei einer OUR-Zahlung übernimmt der Auftraggeber alle Entgelte, Kosten und Auslagen, die bei der Ausführung der Zahlung entstehen. Bei einer BEN-Zahlung trägt der Zahlungsempfänger alle Entgelte, Kosten und Auslagen, die bei der Ausführung der Zahlung entstehen. Der Zahlungsbetrag kann entsprechend gekürzt werden.

Die vorstehenden Regelungen finden auch Anwendung, wenn der Zahlungsauftrag als Scheckzahlung ausgeführt wird.

13 Geschäftstag, Einlieferungsschlusszeit, Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, technische Verfügungs-obergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren

13.1 Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Sonnabenden
- 24. und 31. Dezember

Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.

Für Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen an Geldautomaten ist jeder Tag ein Geschäftstag.

- 1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.
- 2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

13.2 Einlieferungsschlusszeit

Die Einlieferungsschlusszeit für Überweisungsaufträge, Zahlungsanweisungen (Inland) und Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger im Ausland ist 14.00 Uhr.

13.3 Ausführungsfristen

13.3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungen in Euro:

- beleglose Überweisung: 1 Geschäftstag
- beleghafte Überweisung: 2 Geschäftstage

Überweisungen in anderen EWR-Währungen²:

- beleglose Überweisung: 4 Geschäftstage
- beleghafte Überweisung: 4 Geschäftstage

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

13.3.2 Zahlungsanweisungen (Inland)

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

13.3.3 Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Aufträge in Euro:

- belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

Aufträge in anderen EWR-Währungen²:

- belegloser Auftrag: 4 Geschäftstage
- beleghafter Auftrag: 4 Geschäftstage

13.3.4 Ausführungsfristen für Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

13.3.5 Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Postbank Card Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹:

Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

13.3.6 Zahlungen der Bank aus MasterCard und Visa Card Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹:
Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

13.4 Technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren

Online-Banking

pro Auftrag 3.000 EUR

Der Kunde kann die Verfügungsobergrenze einseitig erhöhen oder herabsetzen.
Absolute Verfügungsobergrenze für grenzüberschreitende Überweisungen:

- in die zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete¹ in Fremdwährung:
 - für Verbraucher: 12.500 EUR oder Gegenwert
 - für Nicht-Verbraucher: 1.000.000 EUR oder Gegenwert
- in die nicht zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete:
 - für Verbraucher: 12.500 EUR oder Gegenwert
 - für Nicht-Verbraucher: 1.000.000 EUR oder Gegenwert

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Telefon-Banking (pro Geschäftstag)

Überweisungen und Daueraufträge

innerhalb Deutschlands

- in Euro¹ 10.000 EUR
- in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert

grenzüberschreitend in die zur SEPA
gehörenden Staaten und Gebiete²

- in Euro 10.000 EUR
- in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert

grenzüberschreitend in die nicht zur SEPA
gehörenden Staaten und Gebiete

- in Euro 2.500 EUR
- in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert

Eilüberweisungen

innerhalb Deutschlands

- in Euro 10.000 EUR

Verfügungen mit der Postbank Card

pro Kalendertag am Geldautomaten 1.000 EUR

innerhalb von 7 Kalendertagen für Verfügungen an

Geldautomaten im Ausland³ max. 1.500 EUR

innerhalb von 7 Kalendertagen für electronic cash Transaktionen 2.000 EUR

Kreditkarten-Verfügungen

- für Verfügungen mit Postbank Visa Card/MasterCard
am Geldautomaten pro Kalendertag 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 1.500 EUR
- für Verfügungen mit der Postbank Visa Card GOLD,
Visa Card PLATINUM
am Geldautomaten pro Kalendertag 1.000 EUR
Visa Card GOLD innerhalb von 7 Kalendertagen 3.000 EUR
Visa Card PLATINUM innerhalb von 7 Kalendertagen 3.000 EUR
- für Verfügungen mit Visa Business Card
am Geldautomaten pro Kalendertag 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 2.500 EUR
- für Verfügungen mit Visa Enterprise Card
am Geldautomaten pro Kalendertag 1.000 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 3.000 EUR

1) Von der Betragsgrenze ausgenommen sind Überweisungen auf eigene Postbank Konten des Auftraggebers.

2) Zum SEPA-Zahlungsverkehrsraum gehören alle Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino und die Schweiz.

3) Der Kunde kann diesen Verfügungsrahmen einseitig erhöhen oder herabsetzen.

Die Bank darf einen Verfügungsrahmen herabsetzen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsmittels dies rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden unter der Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Herabsetzung unterrichten.

14 Wechselkurse

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften in fremder Währung (z. B. Zahlungseingänge bzw. Zahlungsausgänge) zu dem um 13.00 Uhr eines jeden Handelstages (Abrechnungstermin) ermittelten und auf ihrer Internet-Seite www.postbank.de veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs ab.

Den um 13.00 Uhr eines jeden Geschäftstages ermittelten Umrechnungskurs legt die Bank allen Zahlungseingängen und -ausgängen zugrunde, die ab 13.00 Uhr bis zum nächsten Abrechnungstermin im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank bearbeitet werden.

Bei Überweisungen in das Ausland legt die Bank den Umrechnungskurs des Tages der Lastbuchung, bei Überweisungseingängen aus dem Ausland den Umrechnungskurs des Tages des Zahlungseingangs bei der Bank zugrunde. Bei Inkasso von Schecks wird der Sichtkurs (Briefkurs zuzüglich halbe Spanne zwischen Geld- und Briefkurs) verwendet.

Kreditkartenumsätze in fremder Währung rechnet die jeweilige internationale Kreditkartenorganisation um. Dabei gilt der von ihr am Tag des Transaktionseingangs bei der Kreditkartenorganisation ermittelte Umrechnungskurs. Die Kurse sind im Internet einsehbar:

- für Visa Europe unter:

http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx

- für MasterCard unter:

<https://www.mastercard.com/global/currencyconversion/index.html>

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Postbank Card erfolgt die Umrechnung zu dem Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.

15 Bankinterne Kundenbeschwerdestelle

Die Bank hat die Beschwerdebearbeitung an die Betriebs-Center für Banken AG ausgelagert. Der Kunde kann sich nach seiner Wahl entweder an die

Betriebs-Center für Banken AG
Beschwerdebearbeitung
Überseering 26
22297 Hamburg

oder an die

Betriebs-Center für Banken AG
Beschwerdebearbeitung
Bayerstraße 49
80335 München

wenden.

16 Glossar der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (§ 47 Abs. 1 ZKG)

1 Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
2 Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
3 Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
4 Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
5 Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
6a Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.

6b Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrag	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
7 Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
8 Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
9 Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
10 Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
11 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
12 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.

13 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
14 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung (nicht in Euro) ab.
15 Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwahrung (nicht in Euro).
16 Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwahrung (nicht in Euro).
17 Eingeraumte Kontouberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Hohe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
18 Geduldete Kontouberziehung	Der Kunde uberschreitet mit einer Verfugung sein Guthaben bzw. die ihm eingeraumte Kontouberziehung. Die Verfugung wird trotzdem ausgefuhrt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.

Wir sind für Sie da



www.postbank.de/filialsuche



0228 5500 5555



direkt@postbank.de



www.postbank.de



www.postbank.de/newsletter



Postbank – eine Niederlassung der
DB Privat- und Firmenkundenbank AG
Marken und Marketingkommunikation
Bonn

Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung
923 959 000
Stand: 1. Oktober 2018